



SO	GRZ = 0,6
MH = 3,0m	
GH = 3,0m	

Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§9(1) 1 BauGB)
SO Sonstiges Sondergebiet (§11 BauNVO)
 Fläche für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien - Sonnenenergie"

Maß der baulichen Nutzung (§9(1) 1 BauGB)
 Folioschema der Nutzungsschablone:

Art der baulichen Nutzung	Grundflächenzahl
max. zulässige Modulhöhe	
max. zulässige Gebäude- und Firsthöhe	

Siehe Eintragungen in der Nutzungsschablone
 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§9(1) 2 BauGB)

- Baugrenze = überbaubare Grundstücksfläche
- Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege, Entwicklung der Landschaft (§9(1) 20, 25 BauGB)
 - Flächen zur Anlage von extensivem Grünland
 - plg 1 Anpflanzung von Sträuchern
 - plg 2 Ansaat eines Saumes
 - plg 3 Anpflanzung von Sträuchern und Laubbäumen
 - plg 4 Fläche zur Anlage von extensivem Grünland

- Sonstige Planzeichen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§9(7) BauGB)
 - Bemaßung
 - Gebüdeschraffur

- Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen
- Biotope nach §32 NatSchG
 - NOW - Fernwärmeleitung mit NOW - Fernmeldekabel und Schutzstreifen
 - Mittelspannungsfreileitung mit Schutzstreifen der Netze BW
 - Leitungsrecht I r (digitalisiert) Telekommunikationslinie zugunsten Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn
 - Kabelverzweigerkasten, Telekom Deutschland GmbH

- Hinweise
- Befestigter Fahrbahnrand
 - Anbaubeschränkungen längs der Landstraße 20m (§ 22(1) 1a Straßengesetz)
 - Flurstücksgrenze
 - Flurnummern bestehender Grundstücke

Planunterlagen:
 ALK-Daten (05.2020, Geobasisdaten von den Stadtwerken Schwäbisch Hall)

Änderungen sind in grün eingetragen

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss Gemeinderat am 06.10.2021
 Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses am 12.10.2021
 Beteiligung der Öffentlichkeit am 12.10.2021
 - nach Bekanntmachung/Anschreiben vom 19.10. bis 19.11.2021
 Beteiligung der Behörden u. sonstiger Träger öffentl. Belange, Anschreiben vom 19.10. bis 19.11.2021

Vorstellung der eingegangenen Argumente und gleichzeitig am
 Auslegungsbeschluss des Gemeinderates am
 Ortsübliche Bekanntmachung der öff. Auslegung vom
 Auslegung im Baurechtsamt bis

Bewerten der Anregungen im Gemeinderat, gleichzeitig am
 gleichzeitig Satzungsbeschluss am
 Inkrafttreten durch ortsübliche Bekanntmachung am

Umfang der Satzung

Bestandteil der Satzung ist der Lageplan der Klärle GmbH, Weikersheim vom im Maßstab M 1 : 1.500 sowie die textlichen Festsetzungen gleichen Datums.

Ausgefertigt:
 Schwäbisch Hall, den

Holger Göttler
 Fachbereich Planen und Bauen

Rechtsverbindlichkeit

Diese Satzung wurde mit der ortsüblichen Bekanntmachung und der Bekanntmachung ihrer Genehmigung am im Amtsblatt (Haller Tagblatt) rechtsverbindlich und liegt ab diesem Zeitpunkt im Baurechtsamt zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Schwäbisch Hall, den
 Baurechtsamt

Stefan Franz

Allgemeine Angaben

Dem Plan liegen das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl.I.S.3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939), die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 21.11.2017, (BGBl.I.S.3786), die Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl.S.357, ber.S.416), zuletzt geändert am 18.07.2019 (GBl.S.313), die Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV90) vom 18.12.1990 (BGBl.1991.I.S.58), zuletzt geändert am 04.05.2017 (BGBl.1991.I.S.1057) und das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 04.03.2021 (BGBl.I.2010.S.94), jeweils in der derzeit gültigen Fassung zugrunde. Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes haben die bisherigen planungsrechtlichen Festsetzungen keine Gültigkeit mehr.

Schwäbisch Hall, den
 Fachbereich Planen und Bauen

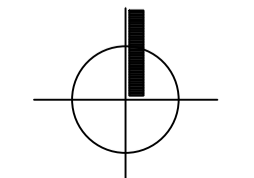


Holger Göttler

STADT SCHWÄBISCH HALL

GEMARKUNG: Sulzdorf
FLUR: Hirtenacker

Vorentwurf
Vorhabenbezogener BPlan Nr. 2119-03
'Freiflächenphotovoltaikanlage Hirtenacker
Dörrenzimmern Schwäbisch Hall - Sulzdorf'
 Verfahren nach § 12 BauGB Stand 18.03.2022



Maßstab 1:1.500